KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 18. März 2024

Nr. 2024/408

Periodische Wiederinstandstellung von Güterwegen, Sammelprojekt 2024; Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

---

1. Ausgangslage

Diverse Werkeigentümer unterbreiten dem Kanton Projekte zur Periodischen Wiederinstandstellung (PWI) von 21.190 km Güterwegen und ersuchen um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 1'420'561 Franken veranschlagten Gesamtkosten. Das Amt für Landwirtschaft hat zur Auslösung des Bundesbeitrages und Vereinfachung der Administration ein Sammelprojekt zusammengestellt.

2. Erwägungen

Die Güterwege erschliessen die landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Bewirtschaftung und die Betriebe in der Landwirtschaftszone. Sie sind der Alterung und Abnützung ausgesetzt und müssen nach rund 10 bis 15 Jahren erneuert werden. Mit einer PWI werden Wegprofile wieder instand gestellt (Reprofilierung) und Deckschichten erneuert (z. B. Verschleissschicht bei Kieswegen, Oberflächenbehandlung bei Belagswegen). Zusätzlich sind für die Aufrechterhaltung dieser wichtigen Erschliessungsanlagen vermehrt umfangreichere Instandstellungen, bedingt durch schwerere Fahrzeuge, notwendig. Auch durch die Auswirkungen des Klimawandels (Wechsel von extremen Nass- und Trockenphasen) werden zunehmend Schäden an den Güterwegen festgestellt, womit für die Wiederinstandstellung im Vergleich zu vergangenen Projekten zusätzliche Kosten anfallen. Mit den geplanten Massnahmen sowie den üblichen Instandstellungsarbeiten kann jedoch weiterhin auf kostengünstige Art und Weise der Anlagewert und die Funktionsfähigkeit dieser Bauwerke erhalten sowie deren Lebensdauer verlängert werden.

Gestützt auf die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12) kann der Kanton die PWI von landwirtschaftlichen Wegen und Entwässerungen mit Beiträgen unterstützen. Gestützt auf die Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 2. November 2022 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1) kann der Bund an diese Massnahmen ebenfalls Beiträge ausrichten. Die Unterstützung dieser baulichen Massnahmen mit Kantons- und Bundesbeiträgen ist sinnvoll und dient der Sicherung der früher investierten Mittel, der rationellen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sowie dem ländlichen Raum.

Das vom Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, zusammengestellte Sammelprojekt 2024 umfasst folgende Projekte und voraussichtlich beitragsberechtigte Kosten:

Gemeinde	Projekt	Kieswege (m)	Belagswege (m)	beitragsberechtigte Kosten (Fr.)
Bärschwil	Chrümmiweg	575		28'750
Bärschwil	Moosmattenweg	265		13'250
Biberist	Fulmattweg		165	8'250
Biberist	Röteliweg		260	13'000
Buchegg	Aetingen 8 Moosackerweg	470		18'800
Buchegg	Aetingen 9 Junkerenmattweg	270		10'800
Buchegg	Bibern 23 Stampfholz		190	9'500
Buchegg	Gossliwil 39 Schwarzbachweg	1'180		47'200
Buchegg	Hessigkofen 30 Rigi		425	21'250
Buchegg	Lüterswil - Brändlenackerweg	830		33'200
Buchegg	Lüterswil - Dorfmattenweg	305		12'200
Buchegg	Lüterswil - Hinterbuchelackerweg	430		17'200
Buchegg	Lüterswil - Moosgasse	495		19'800
Buchegg	Tscheppach 10 Im Sali	380		15'200
Buchegg	Tscheppach 9 Salenmatt	130		5'200
Gempen	26 Baumgartenweg		1'030	51'500
Gempen	31 Gruebacker (Fluhweg)	245		12'250
Grenchen	14 Rütisack Ost	915		36'600
Grenchen	16 Rütisack West	715		28'600
Grindel	Schrungenweg	350		14'000
Hofstetten-Flüh	21 Unterer Steinweg		835	21'000
Hofstetten-Flüh	33 Spitzbodenweg	70		2'800
Hofstetten-Flüh	39 Rotläng-St. Annnaweg	245		6'125
Lommiswil	Känelmoosstrasse	355		14'200
Matzendorf	13 Alphübel	305		12'200
Matzendorf	16 Eichmätteli	170		6'800
Matzendorf	36 Winkel	435		17'400
Matzendorf	61 Längenmoos	170		6'800
Matzendorf	64 Längenmoos	95		3'800
Matzendorf	68 Ziegelbrunnenweg	130		5'200
Matzendorf	69 Längenmoos	160		6'400
Metzerlen-Mariastein	Riedweg		430	20'000
Metzerlen-Mariastein	Riedweg	520		16'000
Metzerlen-Mariastein	Gobenweg		40	2'000
Metzerlen-Mariastein	Niederholzweg		310	15'000
Metzerlen-Mariastein	Unterer Niederholzweg	600		12'700
Metzerlen-Mariastein	Eichgrundweg	940		20'500
Niederbuchsiten	Schweissacker	275		11'000
Niederbuchsiten	Waldbrunnenweg	300		12'000
Nuglar-St. Pantaleon	Bockmatte	230		8'200
Nuglar-St. Pantaleon	Oberer Dürrmattweg		415	20'750
Nuglar-St. Pantaleon	Munni	255		10'200
Nuglar-St. Pantaleon	Schweini	410		16'400
Oberdorf	Busletenweg	780		31'200
Oberdorf	Bündtenweg	120		3'000
Oberdorf	Zweiackerweg	160		4'000
Recherswil	Chänelmattenweg	450		14'500
Rodersdorf	Strängenbachweg	595		21'800
Rodersdorf	Kanalweg	310		11'300
Rüttenen	Ischenhofweg	300		11'800
Subingen	Russbachweg	325		13'000
Winznau	Balmis		220	11'000
Winznau	Gruebackerweg	300		12'000
Winznau	Tägermoosweg	310		12'400
Total	**54 Güterwege**	**16'870**	**4'320**	**830'025**

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und notwendig und beantragt, gestützt auf das landwirtschaftliche Interesse, an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 830'025 Franken einen Kantonsbeitrag von 230'200 Franken zuzusichern. Es wird beim Bundesamt für Landwirtschaft einen entsprechenden Bundesbeitrag beantragen.

Die Eröffnung des Gesamtbeitrages, bestehend aus Kantons- und Bundesbeitrag, an die Werkeigentümer erfolgt durch das Amt für Landwirtschaft.

Mit PWI-Massnahmen sind keine baulichen Veränderungen oder Nutzungseinschränkungen verbunden. Deshalb ist kein Baubewilligungsverfahren und keine Publikation im Sinne von Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) notwendig.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12):

3.1 Das Projekt wird genehmigt und die amtliche Mitwirkung zugesichert.

3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000 / 30000000001-0 «Strukturverbesserungsmassnahmen» wird an die beitragsberechtigten Kosten von 830'025 Franken zur Periodischen Wiederinstandstellung von Güterwegen gemäss Sammelprojekt 2024 ein Kantonsbeitrag von 230'200 Franken zugesichert.

3.3 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft, gestützt auf Artikel 24 der Strukturverbesserungsverordnung, ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und den Werkeigentümern den Gesamtbetrag zu eröffnen.

3.4 Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Beitragsverfügung des Bundes begonnen werden.

3.5 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende August 2025 gewährt.

3.6 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.

3.7 Die Werkeigentümer haben anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.

3.8 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Kantons und des Bundes aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.

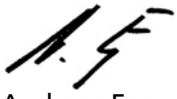

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (2; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
Amt für Finanzen (2)
Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft
Amt für Umwelt (2; Abteilungen Boden und Wasser)

Eröffnung und Versand durch das Amt für Landwirtschaft
Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
Werkeigentümer der Teilprojekte des Sammelprojektes